



Bezeichnung Europäischer Bewertungsdokumente (EBD) für Bauprodukte

gestützt auf das Bauproduktengesetz und die Bauprodukteverordnung

1. Ausgangslage

1.1 Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist nach Artikel 14 Absatz 1 des Bauproduktgesetzes vom 21. März 2014¹ sowie nach den Artikeln 18 und 19 Absatz 1 der Bauprodukteverordnung vom 27. August 2014² befugt, Europäische Bewertungsdokumente (EBD) zu bezeichnen, die geeignet sind, als Grundlage für die Ausstellung einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) für Bauprodukte zu dienen.

1.2 Die Europäische Kommission hat in der Mitteilung 2018/C 49/04³ gestützt auf Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011⁴ EBD bezeichnet.

2. Bezeichnung

Das BBL bezeichnet hiermit die EBD, die in der Mitteilung 2018/C 49/04 aufgeführt sind.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 13. Februar 2018⁵.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten EBD können kostenlos eingesehen und abgerufen werden bei der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (European Organisation for Technical Assessment, EOTA), www.eota.eu.

6. März 2018

Bundesamt für Bauten und Logistik

Leiter Fachbereich Bauprodukte: Herbert Tichy

¹ SR 933.0

² SR 933.01

³ Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäss Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011), ABl. C 49 vom 9.2.2018, S. 55.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und der Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. L 88 vom 4.4.2011 S. 5.

⁵ BBL 2018 798